

Besuchsregelung (Stand: 20.12.2021)



Sehr geehrte Angehörige und Freunde unseres Hauses,

Besuchspersonen (auch Kinder ab dem 6. Lebensjahr) **unterliegen**, unabhängig von ihrem Impfstatus **einer Testnachweispflicht** nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG !

Die Nachweise können weiterhin durch PCR-Tests oder PoC-Antigen-Tests (kostenlose Bürgertestung) erbracht werden. Die Antigen-Testung darf maximal 24 Stunden, eine PCR-Testung 48 Stunden zurückliegen.

Voraussetzung: Keine grippeähnliche Symptome, und/ oder Fieber ..

Diese Regelung gilt nunmehr auch für externe Dienstleister.

Von der „neuen“ Testnachweispflicht sind „alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtungen betreten wollen oder müssen“, umfasst.

Beispielsweise Ärzte, Therapeuten, kirchliche Vertreter, Handwerker, Paketboten..

- Bitte informieren Sie sich dahingehend selbständig bei Ihrer Apotheke vor Ort oder bei den Testzentren.
- Selbsttests vor Ort sind wegen räumlicher Probleme und hygienischer Risiken leider nicht möglich !

Die bekannten **AHA-Regeln** (1,5 m Abstand, Händedesinfektion und das Tragen der **FFP2-Maske** -auch im Bewohnerzimmer-) sind zwingend einzuhalten.

Die Cafeteria bleibt weiterhin geschlossen.

Die Besuchszeiten sind:

Dienstag, Freitag und Sonntag: 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch: 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Weihnachten: vom 24. – einschl. 26.12.21 jeweils von 13:30 – 17:00 Uhr.

Zum Schutz Ihrer Angehörigen/ unserer Bewohner und unserer Mitarbeiter bitten wir dringend um Ihre Mithilfe und Unterstützung.

Dank & Gruß

Hubert Sailer
Einrichtungsleitung